

Universität Leipzig

Ordnung zur Evaluation von Lehre und Studium an der Universität Leipzig

Vom 2. September 2015

Präambel

Die in dieser Ordnung geregelte Evaluation von Lehre und Studium ist Teil eines Systems, das die Universität Leipzig gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Sächs-HSFG zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit einrichtet und das sie intern, in angemessenen Zeitabständen auch extern, evaluieren lässt. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden veröffentlicht.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Ziele der Evaluation von Lehre und Studium	2
§ 3	Gegenstand und Methoden	3
§ 4	Zuständigkeiten	4
§ 5	Evaluation von Studiengängen	5
§ 6	Evaluation von Lehrveranstaltungen	7
§ 7	Evaluation von Modulen	8
§ 8	Befragungen der Lehrenden	9
§ 9	Befragungen der Absolventinnen	10
§ 10	Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten	10
§ 11	Inkrafttreten	11

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für alle Fakultäten und Einrichtungen der Universität Leipzig, die Lehre durchführen. Sie regelt die Evaluation von

Lehre und Studium an der Universität Leipzig gemäß § 9 Abs. 5 SächsHSFG und gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSFG den Umgang mit den personenbezogenen Daten im Rahmen der Evaluationsverfahren. Sie gilt für alle Studiengänge, Module sowie alle Lehrveranstaltungen, die an der Universität Leipzig auf der Grundlage einer geltenden Studien- und Prüfungsordnung angeboten werden.

- (2) Für nichtmodularisierte Studienangebote gilt diese Ordnung mit Ausnahme der konkret auf die Modulstruktur bezogenen Regelungen.
- (3) An der Medizinischen Fakultät haben verbindliche fakultätsinterne Festlegungen zur Evaluation von Lehre und Studium Bestand, auch wenn diese von den Regelungen dieser Ordnung abweichen.
- (4) Zur Erprobung anderer Evaluationsverfahren können Fakultäten und Lehre durchführende Einrichtungen von dieser Ordnung abweichende Festlegungen treffen, wenn diese den einschlägigen Standards entsprechen, insbesondere die Vergleichbarkeit der Evaluationsergebnisse gewährleistet ist und die gewonnenen Erkenntnisse universitätsweit genutzt werden können (Experimentierklausel). Wird diese Möglichkeit in Anspruch genommen, sind die relevanten Prozesse im Lehrbericht hinreichend zu dokumentieren.

§ 2

Ziele der Evaluation von Lehre und Studium

- (1) Zentrales Ziel der Evaluation ist die Einschätzung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Lehre und Studium an der Universität Leipzig. Sie bildet den Kern der Analyse von Chancen, Risiken, Stärken und Schwächen gemäß ihrer Zielsetzung sowie für die Identifizierung von Potentialen und Entwicklung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen, Modulen und Studiengängen. Im Rahmen der Evaluation von Lehre und Studium ist die Chancengleichheit als Folge der Anerkennung der Diversität von Studierenden zu berücksichtigen.
- (2) Die Evaluation orientiert sich insbesondere an der Rahmenrichtlinie zur qualitativen Weiterentwicklung modularisierter Studiengänge an der Universität Leipzig in ihrer geltenden Fassung, dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) sowie an den einschlägigen Vorgaben der Kultusministerkonferenz, des Akkreditierungsrates und der Hochschulrektorenkonferenz.

- (3) Die Evaluation von Lehre und Studium dient unter anderem dazu,
 - a) den Lehrveranstaltungsverantwortlichen eine datenbasierte Rückmeldung zu der Einschätzung der Qualität der Veranstaltung und/oder ihren Teilen, dem Organisationsrahmen und den hieran Beteiligten zu geben,
 - b) die Stärken und Schwächen von Lehrveranstaltungen, Modulen und Studiengängen herauszuarbeiten,
 - c) die Studien- und Prüfungsabläufe zu optimieren, die Kommunikation in den Fächern und Studiengängen sowie zwischen allen an Lehre und Studium Beteiligten zu fördern,
 - d) jeder Lehrenden Hinweise zur Weiterentwicklung der Lehrqualität zu geben,
 - e) den Studierenden Informationen über und Einflussmöglichkeiten auf die Qualität von Lehre und Studium durch angemessene Einbeziehung bereit zu stellen.
- (4) Die Evaluation ist als wesentlicher Grundbestandteil des Qualitätsmanagements von Lehre und Studium in die entsprechenden universitätsinternen Zielvereinbarungen eingebunden.
- (5) Ergebnisse der Evaluationen sind in geeigneter Weise unter Berücksichtigung des Datenschutzes gemäß § 10 dieser Ordnung fakultätsintern zu veröffentlichen und summarisch einschließlich der Konsequenzen im Lehrbericht auszuweisen.
- (6) Evaluationsverfahren sind grundsätzlich darauf auszurichten, dass Ziel, Verfahrensaufwand und Ergebnis in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Kann dies nicht gewährleistet werden, wird das betreffende Evaluationsverfahren ausgesetzt und dies einschließlich der Gründe im Lehrbericht dokumentiert.

§ 3

Gegenstand und Methoden

- (1) Die Evaluation von Lehre und Studium umfasst entsprechende Verfahren für Lehrveranstaltungen, Module und Studiengänge.
- (2) Eine Grundlage der Bewertung bilden die Ergebnisse der Befragungen von Studierenden, Absolventinnen und Lehrenden.

- (3) Diese werden im Kontext von Struktur- und Kenndaten und unter Einbeziehung von internen und externen Expertinnenurteilen interpretiert. Daraus werden adäquate Maßnahmen abgeleitet.
- (4) Der Ablauf der einzelnen Evaluationsprozesse ist so abgestimmt, dass wenigstens aller sechs Jahre ein vollständiger Evaluationszyklus abgeschlossen wird.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation verantwortlich und legt dementsprechend die universitätsweiten Vorgaben im Einvernehmen mit dem Senat fest. Die wesentlichen Kriterien für die Evaluation werden im Einvernehmen mit dem Senat, den Fakultäten und zentralen Einrichtungen mit Lehre festgelegt. Alle an Lehre und Studium beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Universität haben die Pflicht, an der Evaluation mitzuwirken.
- (2) Die für die Evaluation benötigten Struktur- und Kenndaten werden zentral bereitgestellt.
- (3) An den Fakultäten verantworten die Dekanin und die Studiendekanin die Evaluation. Sie können im Benehmen mit dem Fakultätsrat für die Evaluation eines Studienganges verantwortliche Personen (Studiengangsverantwortliche, Evaluationsbeauftragte, QM-Verantwortliche o. ä.) benennen. Dazu können die Fakultäten eigene Durchführungsbestimmungen erlassen.
- (4) Für die Evaluation in den Zentralen Einrichtungen, die Lehre durchführen, ist die jeweilige Leitung zuständig.
- (5) Die Verantwortung für die Evaluation der lehrerbildenden Studiengänge tragen das Zentrum für Lehrerbildung und Schulforschung (ZLS) und das Rektorat in Abstimmung mit den Fakultäten.
- (6) Für die Evaluation des fakultätsübergreifenden Wahlbereichs/der Wahlfächer und der Module der Schlüsselqualifikationen ist das Rektorat in Abstimmung mit den Fakultäten zuständig.

- (7) Die Fakultäten können die Studienbüros in die Konzeption, Durchführung und Auswertung der Evaluationen in den jeweiligen Studiengängen einbeziehen.
- (8) Evaluationen der Studiengänge unter Einbeziehung externer Gutachterinnen reflektieren die Leistungsfähigkeit des jeweiligen fakultätsinternen Qualitätsmanagementsystems und verknüpfen dieses mit zentralen Prozessen und Vorgaben. Sie werden vom Rektorat begleitet und koordiniert.
- (9) Das Rektorat weist im Benehmen mit dem Senat eine „Servicestelle Evaluation“ aus, die die Durchführung und Auswertung von Befragungen unterstützt. Sie ist die Ansprechpartnerin und Beraterin für Fragen im Zusammenhang mit der Evaluation und kann auch für die Lösung von Konfliktfällen angesprochen werden.

§ 5

Evaluation von Studiengängen

- (1) Das Verfahren der Evaluation der Studiengänge umfasst die universitätsinterne Studiengangsevaluation (Stufe 1) und die darauf aufbauende erweiterte Evaluation von Studiengängen unter Einbeziehung universitätsexterner Expertinnen (Stufe 2) einschließlich der verbindlichen Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen (bspw. im Rahmen von Zielvereinbarungen).
- (2) Die für Stufe 2 der Evaluation von Studiengängen zu beauftragenden externen Expertinnen werden vom Rektorat im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat bestellt.
- (3) Gegenstand der Evaluation ist jeweils ein Studiengang als Ganzes einschließlich seiner variablen Bestandteile (Wahlbereich, Praktikum, Schlüsselqualifikationsmodule usw.). Studiengänge bzw. Fachrichtungen können in einem Evaluationsverfahren gebündelt werden, wenn eine sach- und fachgerechte Begutachtung eines solchen Bündels gesichert ist und gemäß den einschlägigen Erfahrungen valide Ergebnisse erbringt. Gegenstand der Evaluation sind auch strukturierte Studiengangsteile (z. B. Wahlfach). Evaluationen mit diesem Fokus stellen Bausteine oder Ergänzungen einer Studiengangsevaluation dar, ohne jedoch diese zu ersetzen.

- (4) Die Evaluation der Studiengänge dient der Sicherung und der systematischen Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge und schließt eine Evaluation der Studienbedingungen und der das Studium beeinflussenden Beratungs- und Organisationsprozesse ein. Im Rahmen dieser Verfahren werden die Studiengänge daraufhin überprüft, ob
- a) sie durch ein den Kriterien des Akkreditierungsrates entsprechendes Studiengangsziel gekennzeichnet sind,
 - b) sich die zu vermittelnden Kompetenzen schlüssig in den Modulzielen und Modulen abbilden,
 - c) sie (insbes. Curriculum, Struktur und Modularisierung, didaktisches Konzept, Prüfkonzept, Arbeitslast/Workload und Leistungspunktevergabe, Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen etc.) die einschlägigen Vorgaben des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates berücksichtigen,
 - d) sie anschlussfähig zu universitätsweiten und fakultätsbezogenen Zielen sind,
 - e) sie zur Employability beitragen,
 - f) Organisation und Durchführung des Studiengangs (Unterstützung und Beratung, Prüfungsorganisation, Nachteilsausgleich, Diploma Supplement, etc.) sowie Ressourcen (Personal, Finanz- und Sachausstattung, Kooperationen etc.) hinreichend gesichert sind und
 - g) die Struktur- und Kenndaten (Immatrikulationszahlen, Personalressourcen und Auslastung, Studienverlauf und Studienerfolg) und
 - h) die Ergebnisse der Befragungen der Studierenden und Absolventinnen (insbesondere zum Übergang in die Erwerbstätigkeit) Stabilität oder Veränderungsbedarf erkennen lassen.

Den Besonderheiten von Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, ist dabei Rechnung zu tragen.

- (5) Für Studierende im abschließenden Studienjahr von Bachelor- und Masterstudiengängen sind mindestens alle zwei Jahre allgemeine Studierendenbefragungen durchzuführen. Ergänzend können auch Studierende in früheren Fachsemestern befragt werden. Das Verfahren ist so auszurichten, dass fach- und fakultätsspezifische Ziele und entsprechende Kriterien in ausgewogenem Verhältnis zu gesamtuniversitären Kriterien stehen und insbesondere der Leistungsvergleich im Sinne von § 9 Abs. 6 SächsHSFG gewährleistet wird.
- (6) Das Ergebnis der Studiengangsevaluation geht in den Lehrbericht ein.

- (7) Stufe 1 der Studiengangsevaluation soll gekoppelt an das Lehrberichtsverfahren aller zwei Jahre erfolgen. Die Studiengangsevaluation in Kombination von Stufe 1 und 2 erfolgt zyklisch. Angestrebt wird für Stufe 2, dass sie für jeden Studiengang im Abstand von sechs Jahren durchgeführt wird. Neu eingerichtete oder wesentlich veränderte Studiengänge sind spätestens nach Ablauf einer Regelstudienzeit mit Stufe 1 und Stufe 2 der Studiengangsevaluation zu überprüfen. Eine Studiengangsevaluation bestehend aus Stufe 1 oder Stufe 1 und 2 kann zusätzlich auf Beschluss des Rektorats oder auf Initiative des Fakultätsrats mit Zustimmung des Rektorats oder auf einstimmige Initiative der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates, oder, soweit kein Fakultätsrat zuständig ist, der studentischen Mitglieder des Senates, mit Zustimmung des Rektorats, erfolgen.
- (8) Die Studiengangsevaluation in Kombination von Stufe 1 und 2 wird in einem standardisierten Verfahren zentral begleitet und koordiniert und stellt sicher, dass nach erfolgreichem Abschluss der betreffende Studiengang den einschlägigen Vorgaben analog einer Programmakkreditierung entspricht.

§ 6

Evaluation von Lehrveranstaltungen

- (1) Zweck der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Überprüfung der Lehrqualität und das Herausarbeiten von Verbesserungspotenzialen. Lehrveranstaltungsbewertungen sollen in der Regel während der Vorlesungszeit durchgeführt werden, um die Ergebnisse mit den Studierenden zu diskutieren und gegebenenfalls Änderungen in der Qualität zu erwirken.
- (2) Lehrveranstaltungen, die regelmäßig angeboten werden, werden grundsätzlich zu jedem zweiten Veranstaltungsturnus, wenigstens einmal in sechs Jahren evaluiert. In diesem Rahmen entscheidet die Studiendekanin im Einvernehmen mit der Studienkommission über die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen. Die Leiterin der zentralen Einrichtung entscheidet ebenfalls in diesem Rahmen über die an ihrer Einrichtung zu evaluierenden Lehrveranstaltungen.
- (3) Eine Übersicht über die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen wird von der Fakultät spätestens in der vierten Vorlesungswoche des Semesters veröffentlicht. Für die zentralen Einrichtungen veröffentlicht die Leitung die entsprechende Übersicht zum gleichen Zeitpunkt.

- (4) Für die Lehrveranstaltungsevaluation können alle Verfahren genutzt werden, die den einschlägigen Standards entsprechen. Im Sinne einer Experimentierklausel ist der Einsatz alternativer Methoden ebenfalls möglich, wenn eine vollständige Dokumentation des Prozesses dem Rektorat zur Auswertung zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Die für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche führt die Evaluation durch, die die folgenden drei Komponenten umfasst:
 - a) studentische Beurteilung der Veranstaltung,
 - b) Kommentierung dieser Beurteilung durch die verantwortliche Lehrende,
 - c) gemeinsame Erörterung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrveranstaltung auf der Basis von a) und b) durch Studierende und den Lehrenden.
- (6) Die für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche dokumentiert die drei Bestandteile, fasst sie zusammen und leitet die Zusammenfassung an die Studiendekanin und die Studienkommission zur weiteren Bearbeitung und zur Integration der summarischen Ergebnisse in den Lehrbericht (vgl. § 9 Absatz 3 SächsHSFG) weiter.
- (7) Die Lehrveranstaltungsevaluation ist mit ihren drei Elementen in der Regel im Laufe der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters durchzuführen.

§ 7

Evaluation von Modulen

- (1) Bei der Evaluation von Modulen sind im Sinne einer Qualitätskontrolle zwei Perspektiven zu überprüfen: Einerseits ist zu eruieren, ob der im Modulziel beschriebene Kompetenzerwerb einen schlüssigen Baustein im jeweiligen Studiengang bzw. den relevanten Studiengängen bildet. Andererseits ist zu prüfen, ob die Ausgestaltung des Moduls (Veranstaltungen, Prüfungsleistungen, Workload usw.) hinreichend zum Erwerb der beschriebenen Kompetenzen geeignet ist und den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz, des Akkreditierungsrates sowie den universitätsinternen Vorgaben entspricht.
- (2) Jede Evaluation eines Moduls besteht aus einer Befragung der Personen, die das Modul belegt haben und aus einer Auswertung der dieses Modul beschreibenden statistischen Daten. Dies sind insbesondere die Zahlen

der Modulteilnehmerinnen und der erfolgreichen Modulabschlussprüfungen.

- (3) Eine Kopplung von Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation ist möglich, wenn die Belastbarkeit der Ergebnisse auf beiden Ebenen dadurch nicht eingeschränkt wird.
- (4) Die für ein Modul Verantwortliche dokumentiert die Ergebnisse dieser Evaluation, fasst sie zusammen und leitet die Zusammenfassung an die Studiendekanin und die Studienkommission zur weiteren Bearbeitung und zur Integration der summarischen Ergebnisse in den Lehrbericht (vgl. § 9 Absatz 3 SächsHSFG) weiter.

§ 8

Befragungen der Lehrenden

- (1) Die Befragung der Lehrenden zur Qualität der unter ihrer Beteiligung/Verantwortung durchgeführten Studiengänge und im Hinblick auf die Rahmenbedingungen der Lehre (u.a. Hinweise zu hochschuldidaktischem Qualifizierungsbedarf, methodischen Arbeitsmitteln) kann die Bewertung der Studiengänge sinnvoll um eine wichtige Perspektive ergänzen.
- (2) Das Rektorat führt diese Befragungen im Benehmen mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen mit Lehre durch.
- (3) Ist für die Weiterentwicklung der Qualität der Lehre eine ausführliche Befragung der Lehrenden nicht unbedingt erforderlich, kann diese durch eine Information über entsprechende Maßnahmen ersetzt werden, aus der hervorgeht, in welchem Umfang Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Qualifizierung genutzt und als hilfreich bewertet wurden.
- (4) Im Falle des tabellarischen Nachweises gemäß Absatz 3 ist dieser einschließlich einer wertenden Kommentierung Bestandteil des Lehrberichts der Fakultät.
- (5) Das Rektorat nimmt im Lehrbericht der Universität Stellung zu den Ergebnissen der Befragung der Lehrenden und/oder vorliegenden Kommentierungen der Fakultäten zur Situation im Handlungsfeld der hochschuldidaktischen Qualifizierung.

§ 9

Befragungen der Absolventinnen

- (1) Die Befragung der Absolventinnen ist eine wesentliche Quelle für Informationen zur Bewertung der Studiengänge, insbesondere bezüglich der Studierbarkeit und der Anschlussfähigkeit des vermittelten Qualifikationsprofils an das Beschäftigungs-, Erwerbs- und Berufsfeld. Sie wird wenigstens dann als Teil der universitätsinternen Evaluation von Studiengängen durchgeführt, wenn darauf aufbauend eine erweiterte Evaluation unter Einbeziehung universitätsexterner Expertinnen erfolgt (sogenannte Stufe 2, vgl. § 5 Abs. 1).
- (2) Liegen belastbare Daten von extern durchgeführten Befragungen der Absolventinnen der betreffenden Studiengänge der Universität Leipzig vor, können eigene Befragungen durch entsprechende trennscharfe Analysen dieser Daten der externen Akteurinnen ersetzt werden. Das Rektorat berücksichtigt diesen Aspekt bei Absprachen mit den einschlägigen externen Akteurinnen und koordiniert die universitätsinterne Nachnutzung der so gewonnenen Informationen.

§ 10

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Bei der Durchführung der Evaluation sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen von allen beteiligten Mitgliedern und Angehörigen der Universität Leipzig einzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSFG zu Evaluationszwecken verarbeitet werden. Die Daten sind, soweit zweckmäßig, zu anonymisieren.
- (3) Die Datenschutzbeauftragte der Universität Leipzig ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien der Evaluation zu beteiligen. Vor der Einführung derartiger Verfahren ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Veröffentlichung der Daten soll anonymisiert und sachbezogen erfolgen.
- (5) Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu vernichten, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der

durchgeführten Evaluation nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind spätestens 5 Jahre nach dem Ausscheiden des Mitglieds/der Angehörigen der Universität Leipzig bzw. spätestens nach Erstellung des Evaluationsberichtes, der dem Ausscheiden eines Hochschulmitglieds/einer Hochschulangehörigen folgt, datenschutzgerecht zu löschen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Senat am 7. Juli 2015 beschlossen. Das Benehmen des Rektorates wurde am 4. Juni 2015 hergestellt. Das Benehmen mit den Fakultätsräten und dem StudentInnenrat wurde zuvor hergestellt. Die Ordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, den 2. September 2015

Professorin Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin